

**Schleswig-Holsteinischer Beratungslehrerverband 1992 e.V.**  
24582 Bordesholm  
Karl Hagemeister <karlhagemeister@gmx.de>

An den  
Bildungsausschuss des  
Schleswig-Holsteinischen Landtages

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**   
**Umdruck 16/2803**

per E-Mail

4. Februar 2008

**Entwurf eines Gesetzes zur Lehrerbildung (Lehrerbildungsgesetz)**  
Drucksache 16/1700

Sehr geehrter Herr Schmidt,  
danke für die Zusendung des Gesetzesentwurfs.

Im Folgenden unsere Stellungnahme:

Wir arbeiten im Bereich der Konfliktmoderation und hören immer wieder von Lehrkräften, dass sie in dem genannten Bereich zu wenig Methodenkenntnis haben. So sollte deshalb das Erlernen von Mediations- und Moderationstechniken explizit in der Aufgabe von Lehrerbildung erwähnt sein.

Grundsätzlich befürworten wir die Angleichung der Ausbildung an die neuen Schularten: Also die Sek. I -Lehrkraft, ohne die Unterscheidung in Real- und Hauptschullehrkraft. Die Primarstufenlehrkräfte sollten den Sek I- Lehrern gleichgestellt sein in der Bezahlung und Stundendeputat, da beide einen Masterabschluss zur Ausübung voraussetzen.

Richtig ist auch, dass ein Bachelorabschluss für die vorschulische Bildung notwendig wird. Hier sehen wir die Aufwertung einer Berufsgruppe. Eine intensive Zusammenarbeit zwischen Ausbildungsinstanzen und pädagogischen Einrichtungen ist erforderlich; dabei sollten auch außerschulische Einrichtungen im Bereich präventiver Jugendarbeit im Gesetz Rechte eingeräumt werden. Beispielsweise Teile der Lehrkräfteausbildung zu organisieren, durchzuführen und durch Beurteilung (Punktevergabe) studiumsrelevant zu bestimmen. Ebenso positiv sehen wir in den Anforderungen an Studiengänge der Lehrerbildung die Verzahnung von Theorie und Praxis; auch hier wäre der Hinweis auf Inhalte wie Arbeit mit Konflikten hilfreich, weil wie oben beschrieben, bei besserer Kenntnis dieser Techniken ein reibungsloser Übergang von Studium und Praxis gewährleistet wäre. Arbeit mit heterogenen Gruppen braucht diese Kenntnisse neben Teamarbeit und intensiven Kenntnissen in Differenzierung der Unterrichtsstoffe. Dasselbe gilt für Sek. I I- Lehrkräfte bezogen auf die oben genannten Kenntnisse und Techniken.

Bei der Zulassung zum Studium ist ein Praktikum hilfreich, dem sollte sich eine Eignungsprüfung (Inhalte sollten Fachschulen, Hochschulen und Universitäten festlegen) anschließen, wobei eine Beurteilung der Praktikumsinstitution zu Hilfe genommen werden

kann. Allein eine Teilnahmebestätigung reicht nicht aus.

Die einjährige Assistant Teacher Tätigkeit ist richtig; die einzelnen Institutionen sollten aber in geeigneter Form an der Beurteilung teilnehmen können. Das Einführungsjahr nach dem Masterabschluss entspricht der jetzigen Referendarausbildung, es wäre zu überprüfen, ob diese verkürzt werden kann und Teile dieser Ausbildung in die Phase Assistent-Teacher gelegt werden kann.

Zur Fortbildung zu verpflichten, ist unserer Meinung nach problematisch. Deshalb sollte auf die Einsicht in die Notwendigkeit von Fortbildungen gebaut werden und mit der Methode Zielvereinbarungsgespräche gearbeitet und gesteuert werden.

In der Ausbildung zur Lehrkraft Sekundarstufe 1 wäre zu überlegen, die Fächer Schulpsychologie und Schulsozialarbeit(Pädagogik) als zwei Fächer anzusehen. Dann kann eine so ausgebildete Lehrkraft ohne Unterrichtsverpflichtung in der Schulsozialarbeit tätig werden, denn es hat sich in der Praxis gezeigt, dass Rollenkonflikte entstehen, wenn Lehrkräfte beurteilen und gleichzeitig im psychologisch/therapeutischen Bereich arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen für den Beratungslehrerverband SH  
gez.

Karl Hagemeister

-